

§ 31 GehG Fixgehalt

GehG - Gehaltsgesetz 1956

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Dem Beamten der Funktionsgruppe 7, 8 oder 9 der Verwendungsgruppe A 1 gebührt anstelle des Gehaltes nach § 28, einer allfälligen Dienstalterszulage nach § 29 und einer Funktionszulage ein Gehalt (Fixgehalt) nach Abs. 2.
2. (2) Das Fixgehalt beträgt für Beamtinnen und Beamte
 1. 1. in der Funktionsgruppe 7
 1. a) für die ersten fünf Jahre 11 282,3 €,
 2. b) ab dem sechsten Jahr 11 952,7 €,
 2. 2. in der Funktionsgruppe 8
 1. a) für die ersten fünf Jahre 12 077,4 €,
 2. b) ab dem sechsten Jahr 12 749,3 €,
 3. 3. in der Funktionsgruppe 9
 1. a) für die ersten fünf Jahre 12 749,3 €,
 2. b) ab dem sechsten Jahr 13 682,5 €.

Abweichend von lit. a und b gebührt der Beamtin oder dem Beamten der Funktionsgruppe 9 bei Verwendung als Generalsekretärin oder Generalsekretär gemäß § 7 Abs. 11 des Bundesministeriengesetzes 1986 – BMG, BGBl. Nr. 76/1986, oder als Sprecherin der Bundesregierung oder Sprecher der Bundesregierung gemäß Abschnitt A Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG ein Fixgehalt nach lit. b.
3. (3) Für die Vorrückung in das höhere Fixgehalt der betreffenden Funktionsgruppe sind
 1. 1. § 10 anzuwenden und
 2. 2. Zeiten einzurechnen, die
 1. a) in einer Verwendung derselben oder einer höheren Funktionsgruppe zurückgelegt worden sind oder,
 2. b) im Bundesdienst außerhalb dieser Besoldungsgruppe in einer Verwendung zurückgelegt worden sind, die der Funktionsgruppe des Beamten oder einer höheren Funktionsgruppe zuzuordnen wäre.
4. (4) Durch das Fixgehalt gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 13,65% des Fixgehaltes gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.
5. (5) Wird ein Beamter der Funktionsgruppe 7, 8 oder 9 der Verwendungsgruppe A 1 auf eine andere Planstelle ernannt oder übergeleitet, so kommt für ihn eine allfällige Ergänzungszulage nach § 12b nicht in Betracht.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at